

Die Grafen von Westfalen

Karl der Grosse fand im Sachsenland die alte germanische Gauverfassung vor, eine Einteilung in grössere und kleine Gawe (Centgawe, Hundertschaften). Karl liess diese Verfassung bestehen und setzte in den einzelnen Gauen Grafen als königliche Bevollmächtigte ein.

Arnsberg lag im Gau Westfalen, im Centgau Angerun (**Engern**). Der erste Graf in unserem Gau hiess Egbert.

Die Centgawe waren die alten Gerichtssprengel. Jeder von ihnen hatte eine heilige Stätte, an der seit Alters Recht gesprochen wurde. An diesen erschienen jetzt die Grafen als Richter. Hinsichtlich des Ortes blieb das Herkommen unangetastet. – Wo das Gericht des Centgawes Angerun gewesen sei, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Es befand sich an der späteren Veme- und Freigerichtsstätte am westlichen Abhang des Arnsberger Schlossberges.

Einzelne Höfe oder ein Dorf, eine gemeinsame Mark, ein Gericht: alles Dinge, die auf einen alten Ursprung hinweisen. Was die Überlieferung uns nicht gab, gewährt uns die Forschung durch Rückschluss: ein Bild Arnsbergs in den ältesten Zeiten.

Seit Alters unterschied man echte und gebotene «Dinge». Die Grafen hielten bald hier, bald dort ein echtes Ding, das immer für die ganze Grafschaft zuständig war, ab. Das Urteil wurde von sieben Schöffen vorgeschlagen, die der Graf mit Zustimmung der Gemeinde aus den angesehenen Dingpflichtigen auswählte. Diese bekleideten ihr Amt auf Lebenszeit. Die altgermanische gemeine Dingpflichtigkeit blieb bestehen. Die Schöffen machten dem «Umstand» (d.h. den übrigen anwesenden Dingpflichtigen) den Vorschlag; dieser billigte oder verwarf den Spruch. Das vom Grafen persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter abgehaltene echte Ding urteilte über alle Strafsachen, die an das Leben gingen, sowie über Freiheit und Eigen. Das echte Ding fand regelmässig alle sechs Wochen statt. Ausserdem trat in der Regel alle vierzehn «Nächte» (engl. a fortnight; die alten Deutschen zählten nach Tacitus Zeugnis nach Nächten) ein «gebotenes» Ding zusammen, welches über geringere Rechtsverletzungen urteilte. Dieses wurde in der Regel von Gografen (den alten principes) abgehalten, die zu diesem Gericht nicht besonders vom Grafen bestellt wurden. Hier sprachen die Schöffen ohne Umstand das Urteil. Daher hiessen diese Gerichte in späteren Jahrhunderten Schöffengerichte.

Als Beisitzer des Grafen tritt in Sachsen ein eigener Vollstreckungsbeamter, der Fronbote, auf. Dieser war zugleich der oberste Schöffe, an den die Eröffnungsfragen zu richten waren. Er war häufig Stellvertreter des Grafen. --- Der Graf richtete unter Königs «Bann». Wenn die alten Germanen sich zu einem Dinge versammelt hatten, so sprach der Priester bei Beginn der Sitzung die Hegeformel: «Ich gebiete Lust (d.h. Schweigen) und verbiete Unlust». Er gebot den Dingfrieden und «bannte» die Versammelten. D.h. er stellte sie unter den Schutz des Kriegsgottes Ziu. Auch das Heer stand in dem Frieden dieses Gottes, dessen heilige Zeichen, fahnenartig an Speerstangen befestigt, es begleiteten und die persönliche Anwesenheit des Gottes andeuteten. Das Heer stand unter dem «Banner» (bandva, Zeichen) des Gottes. Im Mittelalter war es Sitte, das Gericht durch Aufhängen eines Schildes, Aufstecken einer Fahne oder dergleichen Wahrzeichen der königlichen Gewalt zu bannen. Das Bannrecht ging von dem Priester auf den König über. Dieser erhielt dadurch die Befugnis zum Erlass von administrativen Strafgeboten, deren Übertretung bestimmte Strafen nach sich zog. Geldstrafen über 60 Schillinge durfte er nicht ohne besondere Ermächtigung auferlegen. Diese Strafen hiessen daher schlechthin «Königsbann». Karl der Grosse ermächtigte die sächsischen Grafen allgemein, bei grösseren Vergehungen den Königsbann verhängen zu dürfen. Ein Drittel der gesamten Gerichtsgefälle gehörte dem Grafen. (*Nach Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte*).

Wir dürfen annehmen, dass die Grafen des Gawes Westfalen lange Jahre am Westabhang des Schlossberges Gerichte in der geschilderten Weise abgehalten haben. Eine ganz neue Bedeutung erhielt dieser selbe Berg und seine Umgebung, als jene Grafen gegen Ende des elften Jahrhunderts auf seiner Plattform ein Schloss erbauten und ihren Wohnsitz dorthin verlegten. Der Name Arnsberg erhielt dadurch eine Stellung in der deutschen Geschichte. Kurz vorher schon (*Seibertz schliesst das frühere Bestehen dieser Burg aus der Bezeichnung «alte» Burg. Der Älteste von Rügenberg, mit Namen Hermann, wird 1112 zuerst erwähnt*) hatten die Edelherrn von Rügenberg die gegenüber liegende Berghöhe (Alte Burg, Rügenberg) zu ihrem Stammsitz erkoren.

«Das Geschlecht der alten Grafen von Werl und Arnberg,» sagt Seibertz, «ausgezeichnet durch ehrwürdiges Alter und erlauchten Familienglanz, gehört zu den ersten unserer Fürstenfamilien.» Den Stammbaum desselben führt unser Gelehrter auf einen Grafen Hermann I. zurück, der zuerst im Jahre 987 urkundlich erwähnt wird. Seine Grafschaft umfasste ein grosses Gebiet: das spätere Herzogtum Westfalen, die Grafschaft Mark, den Süden des Münsterlandes, den nordwestlichen Teil des Fürstentums Paderborn u.a. Die Gemahlin Hermanns war Gerberga, die Tochter des Königs von Burgund. Aus dieser Ehe stammten fünf Kinder, unter ihnen die spätere Kaiserin Gisela, die Gemahlin Konrads II., die Stammutter der Heinriche (III, IV, V) aus fränkischem Geschlechte. Auch mit dem sächsischen Kaiserhaus war das Grafengeschlecht eng verwandt. Und das preussische Königshaus zählt eine Gräfin aus diesem Geschlecht zu seinen Ahnen, da Ida, eine Enkelin Hermanns, Stammutter der Grafen von der Mark wurde.

Es ist hier nicht der Ort, die Schicksale der Grafen von Werl weiter zu verfolgen und zu zeigen, wie ihre ausgedehnte Herrschaft mehr und mehr an Umfang verlor und schliesslich bis auf einzelne Besitzungen fast nur noch die heutigen Kreise Arnberg und Meschede umfasste. Die Grafen des grossen Kaisers waren bei aller Machtbefugnisse doch nur seine Beamten, die er überwachen liess, und nach Gutdünken ein- und absetzte. Die späteren Grafen waren Landesherren mit reichsfürstlichem Charakter und erblicher Würde. Denn ihre Herrschaft war Reichslehen. Sie waren unmittelbare Glieder des Reichs, die im Reichstag Sitz und Stimme hatten, an den Königswahlen mitwirkten usw. Der Umfang ihrer Grafschaft deckte sich nicht mehr mit dem des Gaues, der ihren Vorgängern einst überwiesen war. Durch Kriege, Kauf, Vererbung usw. waren hier fremde Gebiete dazugewonnen, dort Stücke des eigenen verloren gegangen. Daher war auch der Name des Gaues, über den die Grafen herrschten, unwesentlich geworden. So nannten sich denn die älteren Grafen von Westfalen nach ihrem Wohnsitz auch Grafen von Werl, die jüngeren Grafen von Arnberg. Wohl in bewusster Anlehnung an den Namen ihrer neuen Residenz nahmen die Grafen einen Adler in ihre Wappen auf. Denn Arnberg, gebildet von der *arn*, des *arnes*=*Aares*, bedeutet «Adlerberg», was man im Mittelalter recht gut wusste. Das gräfliche Wappen zeigt einen silbernen Adler mit goldigen Fängen im blauen Feld.

